

# Verfassungsgesetz über die Änderung der Artikel 30 und 31 der Staatsverfassung

(Vom 6. Juni 1971)

---

## Art. I

Die Artikel 30 und 31 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 werden wie folgt geändert:

Art. 30 Absatz 1:

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

Ziffer 1 unverändert;

2. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20 000 000.— oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.—;

Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000.— bis zu Fr. 20 000 000.— oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200 000.— bis Fr. 2 000 000.—, sofern 60 Mitglieder des Kantonsrates oder 5 000 Stimmberechtigte innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen;

Ziffer 3 unverändert.

Art. 31:

Dem Kantonsrat kommt zu:

Ziffern 1—4 unverändert;

5. die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von Fr. 2 000 000.— nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf einen Betrag von Fr. 200 000.—;

die Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000.— bis zu Fr. 20 000 000.—, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200 000.— bis zu Fr. 2 000 000.—, sofern nicht gemäss Art. 30 Absatz 1 Ziffer 2 das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung gestellt wird;

Ziffern 6—10 unverändert.

## Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

#### wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	637 405
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	324 314
Annehmende Stimmen . . . . .	192 226
Verwerfende Stimmen . . . . .	74 649
Ungültige Stimmen . . . . .	75
Leere Stimmen . . . . .	57 364

#### beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 30 und 31 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Juli 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Ganz

Der Sekretär:

R. Widmer